



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 15
Bayreuth, 27. September 2022

Seite 143

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Fichtelgebirgsmuseen	144
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" für das Haushaltsjahr 2022	148
Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2022	149
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg" (ZVNTGK) für das Haushaltsjahr 2022	150

Schulen

Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken.....	151
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das Haushaltsjahr 2022	151

Bezirksangelegenheiten

Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken	152
--	-----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	153
----------------------------------	-----

Buchanzeigen	157
---------------------------	-----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1444.1 - 20 - 1

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Fichtelgebirgsmuseen

Bekanntmachung

Der Zweckverband Fichtelgebirgsmuseen hat mit Beschluss der Verbandsversammlung am 2. August 2022 die Verbandssatzung geändert und neu gefasst.

Gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird der Wortlaut der Verbandssatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 6. September 2022
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Fichtelgebirgsmuseen

Inhalt

- § 1: Name und Sitz
- § 2: Verbandsmitglieder
- § 3: Wirkungskreis
- § 4: Aufgaben des Zweckverbandes
- § 5: Verbandsorgane
- § 6: Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7: Ladung
- § 8: Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 9: Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10: Verbandsvorsitzender und Stellvertreter
- § 11: Geschäftsführung
- § 12: Dienstkräfte des Zweckverbandes und der Geschäftsstelle
- § 13: Haushalts- und Rechnungswesen
- § 14: Deckung der Betriebskosten
- § 15: Deckung der Investitionskosten
- § 16: Jahresrechnung; Prüfung
- § 17: Eigentum am Museumsgut
- § 18: Änderung der Verbandssatzung

§ 19: Auflösung des Zweckverbandes

§ 20: Schlichtung von Streitigkeiten

§ 21: Amtliche Bekanntmachung

§ 22: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Im Interesse der Lesbarkeit des Textes wurde die männliche Form verwendet. Selbstverständlich soll damit kein Geschlecht herausgestellt oder vernachlässigt werden.

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, die Stadt Wunsiedel, die Stadt Arzberg und der Fichtelgebirgsverein e.V. schließen sich gemäß Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555 - BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung:

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Fichtelgebirgsmuseen" und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Wunsiedel.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

- der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge
- die Stadt Wunsiedel
- die Stadt Arzberg und
- der Fichtelgebirgsverein e.V.

§ 3

Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst die Gebiete der ihm angehörenden Gebietskörperschaften bzw. ergibt sich aus der Aufgabenstellung des Zweckverbandes.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die bereits bestehenden Museen Volkskundliches Gerätemuseum Arzberg-Bergnersreuth in Arzberg und das Fichtelgebirgsmuseum in Wunsiedel zu fördern, die Museen zu unterhalten und zu betreiben sowie entsprechendes Museumsgut aus dem Raum des Fichtelgebirges, des Steinwalds und des Egerlands zu erfassen.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben entsprechend den ICOM-Richtlinien.

(3) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, drei Stellvertretern und weiteren neun Verbandsräten. Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre und endet mit der Wahlzeit des Kreistages.

(2) Von den weiteren Verbandsmitgliedern entsenden

- der Landkreis Wunsiedel
i. Fichtelgebirge sechs Verbandsräte,
- die Stadt Wunsiedel einen Verbandsrat,
- die Stadt Arzberg einen Verbandsrat,
- der Fichtelgebirgs-
verein e.V. einen Verbandsrat

in die Verbandsversammlung. Für jeden Verbandsrat wird für den Fall seiner Verhinderung ein Vertreter und ein weiterer Stellvertreter bestellt.

(3) Bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes endet das Amt als Verbandsrat mit Ende der Amts- oder Wahlzeit. Scheiden Verbandsräte, die von den Verbandsmitgliedern bestellt wurden, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Den Geschäftsgang regelt die Verbandsversammlung in einer Geschäftsordnung entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung.

(5) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nimmt der Museumsbeirat beratend teil. Zahl und Zusammensetzung der Mitglieder des Museumsbeirates werden in der von der Verbandsversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung festgesetzt.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung einschl. der Mitglieder des Museumsbeirates erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch eine Entschädigungssatzung fest.

§ 7

Ladung

(1) Die Verbandsräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung mindestens ein Zeitraum von einer Woche verbleibt. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 4. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 3 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnismahme zu rechnen ist.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 3 zur Verfügung gestellt werden. Hat der Verbandsrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(5) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen der Verbandsversammlung rechtzeitig zu unterrichten. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 8

Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind oder die nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen.

(2) Der Entscheidung durch die Verbandsversammlung ist insbesondere vorbehalten:

- a) Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;

- b) die Beschlussfassung über den Finanzplan;
- c) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
- d) die Festsetzung von Entschädigungen;
- e) die Entscheidung über wesentliche Änderungen oder Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- f) die Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Museumsgut, soweit im Einzelfall ein Betrag von 10.000,00 € überschritten wird;
- g) die Einstellung und Entlassung eines Museumsleiters/einer Museumsleiterin und sonst. hauptamtlichen Personals, soweit nicht in der Geschäftsordnung auf den Verbandsvorsitzenden übertragen;
- h) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
- i) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung
- j) die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen und Beiräten;
- k) die Beschlussfassung über die Übernahme von Bürgschaften;
- l) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern. Art. 34 KommZG bleibt unberührt;
- m) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 10 000,00 € im Einzelfall.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas Anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann beschlossen werden, wenn alle Verbandsräte in der Sitzung anwesend oder vertreten sind und der beschlussmäßigen Behandlung des weiteren Gegenstandes zustimmen.
- (4) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Art. 54 der Gemeindeordnung (GO) gilt entsprechend.

§ 10

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge.
- (2) Stellvertretende Verbandsvorsitzende sind die jeweiligen Bürgermeister der Städte Wunsiedel und Arzberg und der jeweilige Vertreter des Fichtelgebirgsvereins e.V. Sie wechseln sich alle zwei Jahre ab, beginnend mit dem Vertreter der Stadt Wunsiedel bis 31. Dezember 2023, gefolgt vom Vertreter der Stadt Arzberg; gefolgt vom Vertreter des Fichtelgebirgsvereins.
- (3) Erste weitere stellvertretende Verbandsvorsitzende sind die jeweiligen Bürgermeister der Städte Wunsiedel und Arzberg und der jeweilige Vertreter des Fichtelgebirgsvereins e.V. Sie wechseln sich alle zwei Jahre ab, beginnend mit dem Vertreter des Fichtelgebirgsvereins bis 31. Dezember 2023, gefolgt vom Vertreter der Stadt Wunsiedel; gefolgt vom Vertreter der Stadt Arzberg.
- (4) Zweite weitere stellvertretende Verbandsvorsitzende sind die jeweiligen Bürgermeister der Städte Wunsiedel und Arzberg und der jeweilige Vertreter des Fichtelgebirgsvereins e.V. Sie wechseln sich alle zwei Jahre ab, beginnend mit dem Vertreter der Stadt Arzberg bis 31. Dezember 2023, gefolgt vom Vertreter des Fichtelgebirgsvereins; gefolgt vom Vertreter der Stadt Wunsiedel.

(5) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(6) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er ist insbesondere befugt, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Verträge für den Zweckverband bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 25.000,00 € abzuschließen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist der auf ein Jahr anfallende Wert maßgeblich. Des Weiteren ist der Verbandsvorsitzende befugt, Museumsgut bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall zu erwerben.

(7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind durch den Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Geschäftsstelle übertragen.

(3) Die Verbandsversammlung ist über Aktivitäten, Veranstaltungen und Ausstellungen zu informieren.

§ 12

Dienstkräfte des Zweckverbandes und der Geschäftsstelle

(1) Der Zweckverband ist Dienstherr bzw. Arbeitgeber der bei ihm angestellten Dienstkräfte.

(2) Die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes führt der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Sie sind deren Dienstvorgesetzte.

(3) Die mit Aufgaben des Zweckverbandes betrauten Beschäftigten der Geschäftsstelle können vom Verbandsvorsitzenden zu den Sitzungen der Verbandsversammlung hinzugezogen werden.

§ 13

Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die Vorschriften der Gemeindeordnung und des kommunalen Haushaltsrechts entsprechend anzuwenden. Alle zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Verwaltungstätigkeiten werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes erledigt.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln. Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Die Haushaltssatzung wird, wenn sie der aufsichtlichen Genehmigung bedarf, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde gemäß § 20 Abs. 1 bekannt gemacht.

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14

Deckung der Betriebskosten

(1) Die durch Einnahmen nicht gedeckten Betriebskosten des Zweckverbandes werden nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

1. Ungedeckte Betriebskosten (trennbare Kosten) für den Museumsstandort Wunsiedel

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	80 v.H.
Stadt Wunsiedel	20 v.H.

2. Ungedeckte Betriebskosten (trennbare Kosten) für den Museumsstandort Arzberg

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	80 v.H.
Stadt Wunsiedel	20 v.H.

3. Ungedeckte Betriebskosten (nicht trennbare Kosten) für beide Museumsstandorte:

An den nicht gedeckten nicht trennbaren Betriebskosten der beiden Museumsstandorte beteiligt sich der Fichtelgebirgsverein mit 3.000,00 € jährlich. Die weiteren ungedeckten nicht trennbaren Betriebskosten werden wie folgt umgelegt:

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	80,0 v.H.
Stadt Wunsiedel	13,1 v.H.
Stadt Arzberg	6,9 v.H.

- (2) Zinsen für Darlehen sind dem Bereich zuzuordnen, für den das Darlehen aufgenommen wurde.

(3) Nach Aufstellung der Jahresrechnung ist die Umlage nach Maßgabe der Rechnungsergebnisse nachzuberechnen. Das Ergebnis ist bei der Festsetzung der Umlage des übernächsten Haushaltsjahres zu berücksichtigen.

§ 15

Deckung der Investitionskosten

(1) Die notwendigen Investitionskosten (Gründerwerbs-, Bau- und Einrichtungskosten, Ersatzbeschaffungen) für die Museen werden gedeckt durch Zuschüsse, Darlehen und Eigenmittel der Verbandsmitglieder.

(2) Die durch Einnahmen nicht gedeckten Investitionskosten des Zweckverbandes werden nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

1. Ungedeckte Investitionskosten (trennbare Kosten) für den Museumsstandort Wunsiedel

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	80 v.H.
Stadt Wunsiedel	20 v.H.
2. Ungedeckte Investitionskosten (trennbare Kosten) für den Museumsstandort Arzberg

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	80 v.H.
Stadt Arzberg	20 v.H.
3. Ungedeckte Investitionskosten (nicht trennbare Kosten) für beide Museumsstandorte:

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	80,0 v.H.
Stadt Wunsiedel	13,1 v.H.
Stadt Arzberg	6,9 v.H.

(3) Tilgungen sind dem Bereich zuzuordnen, für den das Darlehen aufgenommen wurde.

(4) Nach Aufstellung der Jahresrechnung ist die Umlage nach Maßgabe der Rechnungsergebnisse nachzuberechnen. Das Ergebnis ist bei der Festsetzung der Umlage des übernächsten Haushaltsjahres zu berücksichtigen.

§ 16

Jahresrechnung; Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende hat die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Versammlung vorzulegen.

(2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt einem Rechnungsprüfungsausschuss. Sie hat zwölf Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres zu erfolgen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsräte zu bilden. Er besteht aus vier Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung stellt die Versammlung die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband öffentlicher Kassen.

(5) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, dem der Zweckverband als Mitglied beitrifft

§ 17

Eigentum am Museumsgut

(1) Dingliche Rechte am eingebrachten Museumsgut bleiben gewahrt. Die Mitglieder verpflichten sich jedoch, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft das Museumsgut dem Zweckverband zu belassen. Vorübergehende Ausleihungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Das Museumsgut ist getrennt nach Museumsstandort und Eigentümern zu inventarisieren; seine Einordnung erfolgt jedoch nicht nach lokalen, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten.

(3) Museumsgut darf nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer getauscht oder veräußert werden; anfallende Erlöse fließen diesem zu. Soweit er zugunsten des Zweckverbandes auf den Erlös verzichtet, werden die anfallenden Beträge zum Ankauf neuen Museumsgutes verwendet.

§ 18

Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, sowie die Änderung der §§ 14 und 15 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderung der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung. Die Beschlussfassung über den Beitritt oder den Austritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus.

(2) Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so hat es dies spätestens zwei Jahre vorher beim Zweckverband schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Stadtrats- bzw. Kreistagsbeschlusses bzw. Beschlusses des Hauptausschusses des Fichtelgebirgsvereins e.V. zu beantragen. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung.

(2) Das eingebrachte Museumsgut fällt mit der Auflösung an die Eigentümer zurück. Die Verbandsmitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das darüberhinausgehende Vermögen des Zweckverbandes fällt an den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, zurück.

§ 20

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten

1. zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen,
2. der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis

ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 21

Amtliche Bekanntmachung

(1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge amtlich bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hin.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 24. November 2009 außer Kraft.

Wunsiedel, 2. August 2022

Zweckverband Fichtelgebirgsmuseen

Wunsiedel

Peter B e r e k

Landrat

Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 139 - 5

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung

Die Versammlung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" hat in der Sitzung

vom 17. März 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplan beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 4. August 2022, Nr. 12 - 1512 - 15 - 139 - 2, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in den Geschäftsräumen der OBERMAIN THERME, Sekretariat, Am Kurpark 1, 96231 Bad Staffelstein, zu den Bürozeiten Mo. - Do. 08:00 Uhr - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 8. September 2022
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung vom 21. September 2011 (OFrABl. Nr. 11/2011) erlässt der Zweckverband "Thermalsolbad Bad Staffelstein" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Erfolgsplan	
bei den Erträgen mit	11.210.000,00 €
bei den Aufwendungen mit	13.741.000,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit je	14.251.000,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.497.000,00 € festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage der Verbandsmitglieder gemäß § 21 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von jeweils 1.250.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Bad Staffelstein, 9. August 2022
Zweckverband "Thermalsolbad Bad Staffelstein"
S c h ö n w a l d
Stellv. Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 132

Haushaltssatzung des Krankenhaus- zweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth hat in der Sitzung vom 21. Februar 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich Stellenplan beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 29. Juni 2022, Nr. 12 - 1512 - 15 - 132 - 4, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth, Preuschwitzer Straße 101, 95445 Bayreuth, Zimmer-Nr. L 1-23, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 8. September 2022
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Krankenhaus- zweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	11.950.000,00 €
in den Aufwendungen auf	14.250.000,00 €
und somit ein Defizit von	2.300.000,00 €

und im Vermögensplan

in den Deckungsmitteln auf	11.370.000,00 €
in den Ausgaben auf	11.370.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben sind im Vermögensplan in Höhe von 8.600.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Bayreuth, 28. Juli 2022
Krankenhauszweckverband Bayreuth
Der Verbandsvorsitzende
Florian W i e d e m a n n
Landrat

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 138

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg" (ZVNTGK) für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg" hat in der Sitzung vom 22. März 2022 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 55 ff. und Art. 103 LKrO (Landkreisordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 10. August 2022, Nr. 12 - 1512 - 15 - 138 - 2, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten

amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes "Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg", im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zi.-Nr. 155, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 14. September 2022
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg" (ZVNTGK) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung und des Artikel 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Artikel 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **793.975,00 €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **748.700,00 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf **673.500,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2022 nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **82.100,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt.

Demnach entfallen auf den Landkreis Hof **41.050,00 €**

den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge **41.050,00 €**

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Hof, 11. August 2022
Zweckverband Naherholungs- und
Tourismusgebiet Großer Kornberg
(ZVNTGK)
Peter B e r e k
Landrat

Schulen

Nr. 44 - 5204 - 1 - 70 - 21

Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken

Verordnung über die Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberfranken

Vom 5. September 2022

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308) geändert worden ist, verordnet die Regierung von Oberfranken:

§ 1

An den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken werden die in der Anlage (Fachsprengelverzeichnis) aufgeführten regionalen Fachsprengel gebildet, soweit die Beschulung nicht im Grundsprengel erfolgt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2022 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

Hinweis: Das beiliegende Verzeichnis der regionalen Fachsprengel an den Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberfranken – Stand 1. August 2022 – ist Bestandteil dieser Verordnung.

Bayreuth, 5. September 2022
Regierung von Oberfranken
Heidrun P i w e r n e t z
Regierungspräsidentin

Nr. 44 - 1444.02 - 8

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld hat am 7. April 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 6. Juli 2022, Nr. ROF - SG44 - 1444.2 - 8 - 1 - 4, genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, Zi.Nr. 162, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 1. September 2022
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, §§ 7 Abs. 1 Ziff. 6 und 20 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliche Gesamtschule Hollfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den

Einnahmen und

Ausgaben mit 2.519.000,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 2.835.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.600.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.830.000,00 € festgesetzt.

§ 4

1. Der nach § 22 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt 1.600.000,00 €

b) für den Vermögenshaushalt 0,00 €
1.600.000,00 €

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 22 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt

Landkreise Bamberg, Bayreuth,

Kulmbach

60 % des nicht gedeckten

Finanzbedarfs 960.000,00 €

Mitgliedsgemeinden insgesamt

40 % des nicht gedeckten

Finanzbedarfs 640.000,00 €

1.600.000,00 €

b) Vermögenshaushalt

Landkreise Bamberg, Bayreuth,

Kulmbach

60 % des nicht gedeckten

Finanzbedarfs 0,00 €

Mitgliedsgemeinden insgesamt

40 % des nicht gedeckten

Finanzbedarfs 0,00 €

0,00 €

3. Der nach § 22 Abs. 4 der Verbandssatzung aufzubringende Betrag von 40 % der Umlage verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden nach der Zahl der Schüler, die am 1. Oktober 2021 aus den einzelnen Mitgliedsgemeinden die Gesamtschule Hollfeld besuchten.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgelegt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Bayreuth, 30. August 2022

Zweckverband

Staatliche Gesamtschule Hollfeld

W i e d e m a n n

Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

AfS 0113 - 5/18 - 23

Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken

Die 5. Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Mittwoch, 19. Oktober 2022, 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, 95444 Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 14. September 2022

Bezirk Oberfranken

Henry S c h r a m m , MdL a. D.

Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Kultur

Pressemitteilung vom 8. September 2022

Kulturfonds Bayern 2023: Jetzt Antrag für Projekte im Bereich Kunst bei der Regierung von Oberfranken einreichen!

"Bayern ist ein Kulturstaat!" Um diesen Auftrag der Bayerischen Verfassung mit Leben zu füllen, wurde der Kulturfonds Bayern geschaffen. Kreative und innovative Projekte aus dem Bereich Kunst können bei der Regierung von Oberfranken bis zum 1. Oktober 2022 für eine Förderung eingereicht werden.

Unterstützt werden kulturelle Investitionen und Projekte nichtstaatlicher Träger, die von überregionaler, zumindest aber überörtlicher Bedeutung sind. Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten von weniger als 10.000 Euro können daher nicht gefördert werden. Für Veranstaltungsreihen ist in der Startphase eine Anschubfinanzierung möglich.

Die Regierung von Oberfranken kann Projekte aus den Förderbereichen Theater, Museen, zeitgenössische Kunst, Musikpflege, Laienmusik, Archive, Bibliotheken, Literatur, internationaler Ideenaustausch und weitere kulturelle Veranstaltungen und Projekte fördern, die in Oberfranken durchgeführt werden sollen und die noch nicht begonnen wurden. Die Förderung ist grundsätzlich auf maximal 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten begrenzt. Antragsteller müssen ihren Sitz in Bayern haben.

Anträge für Projekte im Jahr 2023 können bis **1. Oktober 2022** bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, eingereicht werden.

Formulare und Ansprechpartner sind auf der Homepage der Regierung abrufbar unter: [Kulturfonds Bayern: Beantragung einer Förderung - Regierung von Oberfranken](#)

Beispiele Kulturfonds 2022 in Oberfranken

In Oberfranken wurden beispielsweise folgende Projekte mit Mitteln des Kulturfonds Bayern 2022, Bereich Kunst, gefördert:

Das Festival "Zither in Hof - Heimat für alle" im Bereich der Musikpflege stellt mit der Zither ein Instrument in den Mittelpunkt, das gerade in Bayern viele aktive Musikerinnen und Musiker erfreut und das gerne gehört wird. Vom 30. September 2022 bis zum 2. Oktober 2022 werden Konzerte und Workshops an verschiedenen Spielstätten in Hof, insbesondere in der Freiheitshalle und mehreren Kirchen, angeboten und die Zither wird in all ihren Facetten und Einsatzmöglichkeiten präsentiert.

Die Sonderausstellung der Stadt Marktredwitz mit dem Titel "Gustav Seeberger - Ein Münchner Maler aus Marktredwitz" im Egerland-Museum gibt zum ersten Mal einen umfassenden Überblick über das Gesamtwerk Gustav Seebergers und wird am 20. Oktober 2022 eröffnet werden.

Der Symphonische Chor Bamberg wird am 1. November 2022 in der Konzerthalle Bamberg ein Lehrer-/Schüler-Konzert mit 40 Choristen und 17 Holz- und Blechbläsern veranstalten. Gesangsstudierende an Musikhochschulen, Mitglieder der Bamberger Symphoniker, Instrumentalschülerinnen und -schüler aus dem Umkreis von Mitgliedern der Bamberger Symphoniker und der Symphonische Chor Bamberg werden Werke von Anton Bruckner darbieten.

Das Evang.-Luth. Dekanat Kronach-Ludwigsstadt veranstaltete zum 550. Geburtstag Lucas Cranachs d. Ä. in Kronach, dem Geburtsort des weltberühmten Renaissancemalers, zwei Festkonzerte. Anlässlich des Jubiläums wurde am 25. Mai 2022 das Oratorium "Der Venus süß und herbe Früchte" von Max Baumann, einem gebürtigen Kronacher Komponisten, aufgeführt. Zudem fand am 3. Juli 2022 mit dem Konzert "Wunderkammer" die Uraufführung von fünf Vertonungen für Orgel und jeweils ein weiteres Instrument zu Gemälden Cranachs statt.

Hintergrund

Die Bayerische Staatsregierung hat im Jahr 1996 den Kulturfonds Bayern geschaffen, um dem kulturellen Leben in allen Landesteilen zusätzliche Impulse zu geben. Der Freistaat Bayern fördert aus dem Kulturfonds seither jedes Jahr weit über hundert innovative Projektideen und Kulturprojekte in ganz Bayern. In diesem Jahr erhalten bayernweit 120 Kunst- und Kulturprojekte im Bereich Kunst eine Fördersumme von fünf Millionen Euro.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst veröffentlicht und unter folgendem Link zu finden: [Aus dem Kulturfonds - Bereich Kunst - wird gefördert \(bayern.de\)](#)

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten – Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten – monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen

und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:
am Mittwoch, 5. Oktober 2022
von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken
Bibliothek im 2.OG – Gebädetrakt Kanzleistraße
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Weitere Beratungstermine wird es am 2. November und 7. Dezember 2022 geben.

Bitte vergewissern Sie sich vor Ihrem Besuch, welche aktuell gültigen Zugangsbeschränkungen gelten unter [Regierung von Oberfranken - Regierung von Oberfranken \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/regierung-von-oberfranken)

Parkplätze für Menschen mit Behinderung sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße. Das Besprechungszimmer ist über den Aufzug im Gebäude Kanzleistraße barrierefrei zugänglich.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlmühle.

Terminvereinbarung ausschließlich über die Geschäftsstelle Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer:
Beratungstelefon: 089/139880-80
E-Mail: info@byak-barrierefreiheit.de

Weitere Informationen über die Beratungen erhalten Sie über folgende Internetadresse:
<https://www.byak.de/planen-und-bauen/beratungsstelle-barrierefreiheit.html>

Ansprechpartner vor Ort:
Regierung von Oberfranken:
Alexander Heidenfelder
Architekt, Sachgebiet Städtebau
Tel. 0921/604-1545
E-Mail: alexander.heidenfelder@reg-ofr.bayern.de

Pressemitteilung vom 5. September 2022
Straßenbauförderung: 1,37 Millionen Euro staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Gattendorf

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Gemeinde Gattendorf und hat dazu für den Ausbau der Gemeindestraße von der Einmündung in die St 2452/HO 16 in Neugattendorf bis Kirchgattendorf nun eine Förderung von 1,37 Millionen Euro bewilligt.

Die Gemeinde Gattendorf führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Dazu wird die Gemeindestraße auf einer Länge von rund 950 Metern mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 Metern bis 6,00 Metern und teilweise beidseitigen Gehwegen in zwei Bauabschnitten ausgebaut. Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt weist aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf.

Die veranschlagten Gesamtkosten des ersten Bauabschnittes betragen rund 2,25 Millionen Euro, von denen rund 1,225 Millionen Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 1,10 Millionen Euro bedeutet einen Förderhöchstsatz von 90 Prozent. Dieser setzt sich zusammen aus 910.000 Euro (75 Prozent) aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und 190.000 Euro (15 Prozent) aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG).

Die veranschlagten Gesamtkosten des zweiten Bauabschnittes betragen rund 470.000 Euro, von denen rund 300.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 270.000 Euro bedeutet ebenfalls einen Förderhöchstsatz von 90 Prozent, diesmal vollständig finanziert aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG).

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits Ende März begonnen und sollen im Herbst 2023 abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 5. September 2022
Straßenbauförderung: 520.000 Euro staatliche Zuwendungen für die Stadt Lichtenfels

Die Stadt Lichtenfels investiert in die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Die nun bewilligte Förderung der Regierung von Oberfranken in Höhe von bis zu 520.000 Euro dient dem bestandsnahen Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Lichtenfels und der Einmündung nach Degendorf.

Die Stadt baut die Krappenrother Straße auf einer Länge von rund 1.680 Metern und einer Fahrbahnbreite von 5,50 Metern aus. Im Zuge dessen entsteht ein neues Gehweg im Ortseingangsbereich der Stadt Lichtenfels, der die Verkehrssicherheit für Fußgänger erhöht.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 870.000 Euro, von denen rund 650.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 520.000 Euro bedeutet einen Förderhöchstsatz von 80 Prozent aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entspricht nicht den Anforderungen an heutige und künftige Verkehrsverhältnisse. Starke Straßenschäden, ein unregelmäßiger Höhenverlauf, zu geringe Querneigungen und eine – vor allem in den Kurven – sehr schmale Fahrbahnbreite von nur 4,80 Meter bis 5,20 Meter führen, ebenso wie der dichte Baumbestand bis nahe an den Fahrbahnrand, zu einem erhöhten Verkehrssicherheitsrisiko. Wegen des insgesamt schlechten Fahrbahnzustandes ist seit 2021 die zulässige Geschwindigkeit auf 50 km/h beschränkt. Außerdem ist die Straße für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen gesperrt.

Ein Ausbau ist daher dringend erforderlich und nicht mehr aufschiebbar gewesen.

Die Bauarbeiten haben bereits begonnen und sollen im Jahr 2023 abgeschlossen sein.

Schulen

Pressemitteilung vom 8. September 2022

Schuljahresbeginn in der Bildungsregion Oberfranken 2022/2023

Am 13. September 2022 starteten in Oberfranken rund 55.450 Schülerinnen und Schüler an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie ungefähr 28.000 an beruflichen Schulen in das neue Schuljahr. In den Grundschulen steigen die Schülerzahlen mit aktuell 35.501 Schülerinnen und Schülern gegenüber dem Vorjahr (34.003) an. Die Zahl der Schulanfänger erhöht sich von 8.781 im Vorjahr auf 9.448 im laufenden Schuljahr. Auch bei den Mittelschulen ist mit 15.478 Schülerinnen und Schülern eine leichte Steigerung gegenüber dem Vorjahr (15.292) zu beobachten. Der Aufwärtstrend setzt sich fort bei den Förderschulen, wo mit 4.482 Schülerinnen und Schülern geplant wird (Vorjahr: 4.439). Dort steigt die Zahl der Schulanfänger von 367 (2021) auf 439 Schülerinnen und Schüler 2022 deutlich an.

Personalausstattung an oberfränkischen Schulen

Der Fachkräftemangel in Deutschland macht auch vor der Bildungslandschaft nicht halt. Starke Lehrerjahrgänge gehen in Pension, während gleichzeitig der Ukraine-Krieg die Schülerzahlen und damit den Personalbedarf sprunghaft ansteigen lässt. Zudem führt nach wie vor Corona zu krankheitsbedingten Ausfällen. Für schwangere Lehrkräfte gilt aufgrund des Risikos sich zu infizieren, ein betriebliches Beschäftigungsverbot. Angesichts eines deutschlandweit angespannten Bewerbermarktes auch in den pädagogisch-sozialen Berufen stellt es daher eine große Herausforderung dar, gerade in den Grund- und Mittelschulen, ein lückenloses wohnortnahes Unterrichtsangebot zu organisieren.

In Oberfranken wurde bereits im Vorfeld der Planung die Klassenbildung sehr straff organisiert. Durch gemeinsame Anstrengungen und in enger Abstimmung mit den Staatlichen Schulämtern ist es gelungen, dass alle oberfrankenweit gebildeten Klassen mit Klassenleitungen besetzt sind.

Für die Mobile Reserve wird weiterhin Personal gesucht. Oberfrankenweit konnte im Durchschnitt bis jetzt 55 Prozent der vorgesehenen Mobilen Reserve gebildet werden. Auch für den Unterricht in Nebenfächern und für die Beschulung ukrainischer Schülerinnen und Schüler sind vorhandene Stellen noch teilweise unbesetzt.

Die Personalgewinnung wird während des Schuljahres fortgeführt. Interessenten wenden sich bitte an

die Staatlichen Schulämter in den kreisfreien Städten und den Landkreisen ([Schule-Oberfranken.de](https://www.schule-obfranken.de) | [Schulämter](https://www.schule-obfranken.de)) oder auch an die Schulleitungen im Bereich der Förderschulen ([Schule-Oberfranken.de](https://www.schule-obfranken.de) | [Förderschulen neu](https://www.schule-obfranken.de)).

Die Versorgung der beruflichen Schulen mit Lehrkräften ist auch aufgrund der leicht rückläufigen Schülerzahlen in den letzten Jahren solide, für einzelne Fachrichtungen wird aber auch dort weiter Personal gesucht ([Schule-Oberfranken.de](https://www.schule-obfranken.de) | [Schulorte](https://www.schule-obfranken.de)).

Die Folgen des Ukraine-Kriegs

Eine große Herausforderung stellen der Ukraine-Krieg und seine Folgen dar. In Oberfranken werden über alle Schularten hinweg rund 3.000 schulpflichtige ukrainische Kinder und Jugendliche erwartet. Mit den Pädagogischen Willkommensgruppen wurde im vergangenen Schuljahr eine erste schulische Integration der Kinder und Jugendlichen ermöglicht. Im Schuljahr 2022/2023 sind neue Angebote geplant. In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 werden die geflüchteten Schülerinnen und Schüler direkt in den Regelklassen mit zusätzlicher Deutschförderung beschult. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 werden für die Kinder und Jugendlichen, die aufgrund geringer Deutschkenntnisse nicht am Regelunterricht teilnehmen können, Brückenklassen eingerichtet. Dort erhalten die Schülerinnen und Schüler besondere Sprachförderung in Deutsch, werden aber auch in den Fächern Mathematik und Englisch sowie Wahlpflichtfächern unterrichtet. Oberfrankenweit sind zum derzeitigen Stand an Mittelschulen 37, an Realschulen 11, an Gymnasien 25 und an beruflichen Schulen fünf Brückenklassen eingerichtet.

Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz hebt die außergewöhnliche Willkommenskultur an oberfränkischen Schulen für alle ukrainischen Flüchtlinge hervor: "Trotz der personellen und räumlichen Engpässe und der immer noch geltenden Infektionsschutzmaßnahmen konnte in Oberfranken bereits im letzten Schuljahr über 2.500 Kindern und Jugendlichen innerhalb weniger Wochen schulartübergreifend ein Unterrichts- und Betreuungsangebot unterbreitet werden. Die herzliche Aufnahme der Kinder und Jugendlichen mit deren Eltern an Schulen sowie die effektive Organisation durch Lehrkräfte, Schulleitungen und die Schulverwaltung unterstützt von zahlreichen ehrenamtlichen Kräften verdienen im höchsten Maß unseren Dank und unsere Anerkennung."

Die Corona-Pandemie und ihre Folgen

Das Corona-Aufholprogramm "gemeinsam.Brücken.bauen" bietet auch im kommenden Schuljahr zusätzliche Fördermöglichkeiten. Die Regierung von Oberfranken hat allein im Rahmen dieses Programms seit Sommer 2021 über 800 Arbeitsverträge abgeschlossen, um den immensen Personalbedarf für Fördermaßnahmen abdecken zu können. Die Vertragsverhältnisse können im neuen Schuljahr fortgeführt oder mit neuem Personal besetzt werden.

Des Weiteren steht für Oberfranken ein Kontingent an 29 Vollzeitstellen für Teamlehrkräfte zur Verfügung. Diese gestalten unter Anleitung von Lehrkräften, die aufgrund individueller Risikodisposition Corona-bedingt nicht für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen, den Unterricht. Zudem werden die Beratungskapazitäten des schulpsychologischen Dienstes bei den Staatlichen Schulämtern für die Grund- und Mittelschulen flächendeckend leicht ausgebaut.

Die vergangenen beiden Jahre haben gezeigt, dass die Schülerinnen und Schüler immerhin bei den Schulabschlüssen keinerlei Nachteile in Kauf nehmen mussten. Die Ergebnisse der Abschlussprüfungen wichen nicht von denen in der Zeit vor der Corona-Pandemie ab.

Digitale Bildung und Ausstattung

Die Regierung von Oberfranken unterstützt die Schulen und Schulaufwandsträger mit umfangreichen Fördermaßnahmen, um die Digitalisierung weiter voranzutreiben.

Aus dem Förderprogramm "Digitalpakt Schule – Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen" stehen für den Regierungsbezirk Oberfranken bis 2024 53,64 Millionen Euro zur Verfügung.

Für die meisten Kinder und Jugendlichen ist der Umgang mit digitalen Medien und Geräten mittlerweile selbstverständlich. In dem bayernweiten Pilotversuch "Digitale Schule der Zukunft" werden die teilnehmenden Klassen mit Tablets, Notebooks oder Convertibles ausgestattet, die Finanzierung wird mit staatlichen Zuschüssen unterstützt. Schule und Elternhäuser arbeiten eng zusammen. So soll das Lernen mit analogen und digitalen Medien und Werkzeugen selbstverständlich ineinandergreifen – im Klassenzimmer sowie beim Lernen zuhause. Gleichzeitig sollen im Schulalltag auftretende rechtliche, datenschutzrelevante und fördertechnische Fragestellungen gelöst werden. Aus Oberfranken sind 14 Mittelschulen mit am Start. Weitere Informationen finden Sie hier: [Bayrisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus \(bayern.de\)](https://www.bayrisches-staatsministerium-fuer-unterricht-und-kultus.bayern.de)

Ganztagsangebote

Der Ausbau des Ganztagsangebots an den oberfränkischen Grund-, Mittel- und Förderschulen schreitet weiter voran. Inzwischen besteht für Schülerinnen und Schüler an diesen Schularten ein flächendeckendes Betreuungsangebot, das neben den unterschiedlichen schulischen Maßnahmen auch kommunale oder private Initiativen einschließt.

Zum neuen Schuljahr sind in Oberfranken an 18 Grundschulen 56 und an 34 Mittelschulen 131 gebundene Ganztagsklassen geplant sowie weitere sieben Deutschklassen im gebundenen Ganztage. Im offenen Ganztagsangebot gibt es des Weiteren an den Grundschulen oberfrankenweit 294 Kurzgruppen bis 14:00 Uhr und 175 Langgruppen bis 16:00 Uhr sowie 123 Gruppen an den oberfränkischen Mittelschulen. Zudem ist oberfrankenweit an vielen Grundschulen

Mittagsbetreuung etabliert. Auf der Internetseite [Alle Schulen in Bayern suchen und finden](#) können über alle Schularten hinweg Schulen mit den unterschiedlichen Angeboten gefunden werden.

Inklusion

Alle Kinder und Jugendlichen sollen nach ihren jeweiligen Bedürfnissen bestmöglich gefördert werden. Elf Sonderpädagogische Förderzentren unterstützen zum Teil mehrere Grund- und Mittelschulen mit dem Profil Inklusion. Fünf Förderschulen mit dem Profil Inklusion setzen in ihrer Region sonderpädagogische Fachlichkeit in enger Kooperation mit aufnehmenden Schulen ein. Im Schuljahr 2022/2023 kommt in Oberfranken mit der Adalbert-Stifter-Mittelschule in Forchheim die 19. Schule mit dem Schulprofil Inklusion neu hinzu.

Ein weiteres Beispiel für gelingende inklusive Angebote in Oberfranken ist die "Inklusive Region in der Stadt Hof". Über alle Schularten hinweg können dabei Kinder und Jugendliche mit einem und ohne einen besonderen Förderbedarf gemeinsam lernen und werden dabei bedarfsgerecht unterstützt. Übergänge zwischen den Schularten und in die Berufswelt werden flankierend begleitet. Dies gelingt, indem schulische und außerschulische Partner, Ärzte, Fachdienste und Behörden sich vernetzen und intensiv abstimmen.

Weitere ausführliche Informationen erhalten Sie unter: [Schule-Oberfranken.de | Bereich Schulen](https://www.schule-ob-franken.de/Bereich_Schulen).

Gesundheit

Pressemitteilung vom 12. August 2022

Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern – Regierung von Oberfranken bestellt Dr. Christian Glaser erneut zum Ärztlichen Koordinator

In Oberfranken werden ab sofort für das jeweilige Gebiet der vier Rettungszweckverbände Bamberg-Forchheim, Bayreuth-Kulmbach, Coburg und Hochfranken so genannte "Ärztliche Leiter Krankenhauskoordination" und für den gesamten Regierungsbezirk ein "Ärztlicher Koordinator" eingesetzt. Die Regierung von Oberfranken wendet damit ein vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege geschaffenes Instrument an. Anlass ist die besondere Belastungssituation in den Krankenhäusern aufgrund erheblicher Personalausfälle. Die Ärztlichen Leiter moderieren regional die Steuerung der Patientenströme, um die vorhandenen Behandlungskapazitäten effektiver zu nutzen. Aufgabe des Ärztlichen Koordinators ist vor allem, die regionalen Ärztlichen Leiter Krankenhauskoordination bei der überregionalen Steuerung zu unterstützen.

Die Regierung von Oberfranken hat Dr. Christian Glaser erneut zum Ärztlichen Koordinator bestellt, der sich in dieser Funktion schon wiederholt bewährt hat. Die Ärztlichen Leiter Krankenhauskoordination werden von den jeweiligen Vorsitzenden der Rettungszweckverbände ernannt.

Anders als zu Beginn der Corona-Pandemie setzt der Einsatz eines Ärztlichen Koordinators nun nicht mehr voraus, dass der Katastrophenfall ausgerufen wurde. Das Bayerische Krankenhausgesetz wurde entsprechend geändert. Umgesetzt wurde diese neue

Rechtslage durch die [Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern, BayMBl. 2022 Nr. 444 vom 02.08.2022.](#)

Buchanzeigen

Keck/Puchta/Konrad: **Laufbahnrecht in Bayern**, 50. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 66. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 84. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 165. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 179. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 85. Ergänzungslieferung, 157,44 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 84. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 262. Ergänzungslieferung, 97,35 €, Onlineausgabe: 32,45 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Strunz/Geiger: **Einheitsaktenplan für bayerische Gemeinden und Landratsämter**, 56. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Umweltrecht in Bayern, 203. Ergänzungslieferung, 342,20 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Impressum**Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.